

Rechtsschuttmittelbelehrung

Feststellung / Entscheidung / Verfügung oder Beschluß
im vorstaatlichen Naturrecht in Rechtenbindung des Völkerrecht
vor Bundes- und Landesgesetzen

Die Feststellung / Entscheidung / Verfügung oder der Beschluß kann mit der (sofortigen) Beschwerde oder Ein- oder Widerspruch nur dann angefochten werden, wenn sie tatsächlich objektiv falsch ist. Sie ist nur zu Recht innerhalb einer Notfrist von drei Wochen (21 Tage) beim Gerichtshof der Menschen [GdM] ohne Rechtsmißbrauch einzulegen oder Klage zu erheben, wenn die Personen zur Klage berechtigt sind. Ein Verband juristischer Personen ohne Grundrecht ist nicht

**grundbuch-, recht-, geschäft-, handlung-, delikt-, insolvenz-, vertrag - oder prozeßfähig,
sondern nur schuldhaft und schuldfähig in der Obligation,**

denn für juristische Personen des öffentlichen Recht gelten die Grundrechte grundsätzlich nicht.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Feststellung / Entscheidung / Verfügung oder des Beschlusses. Beschwerde- oder Ein- oder Widerspruchsberechtigt ist, wer durch diese(n) Feststellung / Entscheidung / Beschluß / Verfügung in seinem Recht beeinträchtigt ist. Dieses setzt keine Bindewirkung, keine Fristen, kein Versäumnis des Vollzugs und Vollstreckungen der Feststellung / Entscheidung / Verfügung oder des Beschlusses aus.

Die Beschwerde oder der Ein- oder Widerspruch wird durch Einreichung einer Schrift eingelegt, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang beim Gerichtshof der Menschen [GdM] ankommt. Mit der sofortigen Beschwerde oder Ein- oder Widerspruch kann in einer Notlage ein einstweiliger Rechtsschutz geboten sein und ist binnen einer Woche (7 Tage) beim Gerichtshof der Menschen ohne Rechtsmittelmisbrauch einzulegen.

Sie ist vom Beschwerde- oder Ein- oder Widerspruchsbeschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen und beim

Gerichtshof der Menschen [GdM] - Court Of The Human Beings [CHB]

**GdM Balxert Tower, 18, Avenue Louis-Casaï [CH-1209] GENÈVE
oder**

CHB Capitol Hill - 20 F Street, 7th Floor WASHINGTON, [DC-20001] USA

ohne Rechtsmißbrauch einzulegen. Die Beschwerde oder der Ein- oder Widerspruch sowie Klage muß die Rechtdurchsetzung der/des angefochtenen Feststellung / Entscheidung / Beschluß / Verfügung zitieren sowie die Erklärung enthalten, daß Rechtsschuttmittel gegen diese(n) Feststellung / Entscheidung / Beschluß / Verfügung eingelegt wird und der Rechtsschutz zu benennen, zu begründen und glaubhaft zu machen ist.

Soll die Feststellung / Entscheidung / Verfügung oder der Beschluß nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Beschwerde oder des Ein- oder Widerspruchs zu benennen, zu begründen und glaubhaft zu machen.

ACHTUNG:**Grund-Maxime des rechtlichen Gehörs:****Wer sprechen kann, sprechen darf und sprechen muß, muß sprechen!****Wer nicht sprechen kann und nicht sprechen darf, muß schweigen!**

Die Bediensteten der Verbände juristischer Personen haben es grundsätzlich zu unterlassen, das Recht des Menschen nach Lust und Laune grundsätzlich auszusetzen, da sie Grundrecht verpflichtet und nicht Grundrecht berechtigt sind (BVerfGE 1 BvR 1766/2016). Die Bediensteten können sich im Dienst (Dokument 12.1-23/17 zentrale Polizeidirektion Niedersachsen - 12. Dezernat) nicht auf ein Grundrecht berufen und haben Völkerrecht vor Bundes- und Landesgesetzen unter allen Umständen anzuwenden und die Anwendung durchzusetzen (genfer Abkommen IV - SR 0.518.51, Art. 73 UN-Charta).

Gemäß § 80 VwGO muß jeder Verwaltungsakt begründet und glaubhaft gemacht werden, auch Hausverbot und Telefonauflegen oder nicht antworten. In den Fällen, in denen die Vollziehung oder die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird, ist das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts schriftlich zu begründen. Einer besonderen Begründung bedarf es nicht, wenn die Behörde bei Gefahr im Verzug, insbesondere bei drohenden Nachteilen für Leben, Gesundheit oder Eigentum vorsorglich eine als solche bezeichnete Notstandsmaßnahme im öffentlichen Interesse trifft.

Zu beachten ist, daß verfassungsrechtliche Streitigkeiten (§ 40 VwGO) nicht erlaubt sind. Gemäß Art. 17a Grundrecht haben Bedienstete keine Meinung oder Interesse im öffentlichen Recht in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Damit ist § 80 VwGO unbedingt in § 40 VwGO nur im nichtverfassungsrechtlichen Tathandeln erlaubt.

Beachten sie die Obligationsregeln, da Schäden geltend gemacht werden (§ 41 ZPO).**Bitte für die Post vollständig ausschreiben:****Gerichthof der Menschen [GdM] – GENF**

**Balexert Tower, 18, Avenue Louis-Casaï
[CH-1209] GENEVA
SUISSE**

Court Of The Human Beings [CHB] – WASHINGTON D.C.

**Capitol Hill - 20 F Street, 7th Floor
WASHINGTON, [DC-20001]
USA**

Verweise:

http://gerichthof-mensch.org/files/2017_06_03-Korrektur---ROM-II---Grundlagen-der-Obligation-ver-2008-02_27-1854.pdf

http://gerichthof-mensch.org/files/2017_06_03-Korrektur---ROM-II---GdM--bQ.pdf